

Die erste Seite • *Prof. Dr. Gudula Deipenbrock*

- 1 Produkthaftung in der VR China  
*Dr. Jörg Binding und Prof. Dr. Claudius Eisenberg*
  - 13 Limited Liability Partnerships in Indien  
*Dr. Katharina Parameswaran*
  - 19 Share Deals in Norwegen • *Dr. Roland Mörsdorf*
  - 26 Asset Backed Securities im griechischen Recht  
*Dimitrios-Panagiotis Tzakas*
  - 33 Die Umsetzung der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie in Frankreich  
*Carsten Lang*
  - 41 Der Garantievertrag im türkischen Recht  
*Dr. Ferhat Canbolat und Dr. Seçkin Topuz*
  - 45 Aussonderungsklagen an der Schnittstelle von EuGVVO und  
EuInsVO • *Dr. Jan D. Lüttringhaus und Johannes Weber*
  - 51 Ende der Zinsabzugsbeschränkungen bei konzerninternen  
Finanzierungen in der EU? • *Sebastian Hölscher*
  - 55 EuGH: Freizügigkeit: Rentenversicherungspflicht eines Deutschen,  
der Mitglied im Verwaltungsrat einer AG schweizerischen Rechts  
ist und eine Zweigniederlassung der AG in Deutschland leitet
  - 63 BGH: Luftverkehr: Ausgleichsleistung bei Flugannullierung  
wegen eines technischen Defekts
- Beilage:  
Jahresregister 2009

Carsten Lang, Rechtsanwalt, Paris

# Die Umsetzung der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie in Frankreich

Fast zwei Jahre nach Ablauf der offiziellen Umsetzungsfrist wurde die „Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (3. EG-Geldwäsche-Richtlinie) nunmehr auch in Frankreich vollständig umgesetzt. Im folgenden Beitrag werden die wesentlichen Änderungen des französischen Code Monétaire et Financier (CMF) und ihre Auswirkungen auf die Institute und Personen, die den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen des CMF unterliegen („Verpflichtete“), überblicksartig dargestellt.

## I. Einleitung

Nicht nur Deutschland konnte das Ende der Umsetzungsfrist der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie am 15. 12. 2007 nicht einhalten. Auch Frankreich ließ sich mit der Angleichung der nationalen Vorschriften Zeit. In einem ersten Schritt legte die französische Regierung der Assemblée Nationale im Mai 2008 zunächst einen Vorschlag zur Erweiterung des zu dieser Zeit gerade diskutierten Gesetzes „zur Modernisierung der Wirtschaft“<sup>1</sup> vor. Der Vorschlag,<sup>2</sup> durch welchen die Regierung ermächtigt werden sollte, die Umsetzung der Richtlinie mittels einer gesetzvertretenden Verordnung (Ordonnance)<sup>3</sup> vorzunehmen, wurde – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission Anfang Juni 2008 ankündigte, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich und 14 weitere EU-Mitgliedstaaten wegen Nicht-Umsetzung der Richtlinie einleiten zu wollen<sup>4</sup> – Mitte Juni 2008 vom französischen Parlament angenommen.

Am 31. 1. 2009 wurde die gesetzvertretende „Verordnung Nr. 2009-104 vom 30. 1. 2009 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“<sup>5</sup> schließlich im Amtsblatt der französischen Republik (Journal Officiel de la République Française [JORF]) veröffentlicht – gerade noch rechtzeitig, um die Europäische Kommission zu besänftigen, die am 29. 1. 2009 bekannt gab, dass sie Frankreich wegen der bislang nicht erfolgten Umsetzung der Richtlinie vor dem EuGH verklagen werde.<sup>6</sup>

Die Verordnung Nr. 2009-104 vom 30. 1. 2009 war jedoch nur ein erster Schritt zur Anpassung der nationalen Vorschriften an die Vorgaben der EU. Der Text enthält zahlreiche Verweise auf Dekrete und Arrêtés (Erlasse), durch die die weiteren Details geregelt werden. Diese wurden erst im weiteren Verlauf des Jahres 2009 veröffentlicht, der jüngste Arrêté am 31. 10. 2009.<sup>7</sup>

## II. Änderungen des CMF und Auswirkungen auf die Verpflichteten

Die französische Regierung hat die Umsetzung der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie zum Anlass genommen, die Vorschriften des Code Monétaire et Financier zur Bekämpfung

der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung komplett zu überarbeiten. So heißt es in dem der Verordnung Nr. 2009-104 vom 30. 1. 2009 beigefügten Bericht der Regierung an den französischen Präsidenten:

„Die Regierung hat sich im Rahmen der vorliegenden Verordnung dazu entschieden, das aktuelle Regelwerk, welches Ausfluss einer Reihe von aufeinander folgenden Gesetzesreformen ist, die zu einer unübersichtlichen Regelungsfülle geführt haben, noch einmal einer vollständigen Überprüfung zu unterziehen, um ihm eine Gesamtkohärenz zu geben.“<sup>8</sup>

- 1 Das Gesetz zur Modernisierung der Wirtschaft (Loi n°2008-776 de modernisation de l'économie), welches letztlich am 4. 8. 2008 verabschiedet wurde, dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen in Frankreich sowie der Förderung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung. Das Gesetz beinhaltet umfangreiche Änderungen insbesondere auf den Gebieten des Gesellschafts-, Handels- und Wettbewerbsrechts.
- 2 Amendement n° 517 à la loi n° 2008-776 de modernisation de l'économie.
- 3 Gem. Art. 38 der französischen Verfassung kann die Regierung zur Durchführung ihres Programms das Parlament um die Ermächtigung ersuchen, während eines begrenzten Zeitraumes durch gesetzvertretende Verordnungen Maßnahmen zu treffen, die normalerweise dem Bereich der Gesetzgebung unterliegen. Die gesetzvertretenden Verordnungen werden im Ministerrat nach Anhörung des Staatsrates beschlossen. Sie treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, werden jedoch hinfällig, wenn der Entwurf des Ratifizierungsgesetzes im Parlament nicht vor dem durch das Ermächtigungsgesetz festgelegten Zeitpunkt eingebracht wurde.
- 4 Die Kommission kündigte an, den insgesamt 15 säumigen Staaten entsprechende Aufforderungsschreiben zukommen lassen. Diese Aufforderungen erfolgen in Form einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“, der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EG. Erhält die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine zufrieden stellende Antwort, kann sie den EuGH anrufen.
- 5 Ordonnance n° 2009-104 du 30 janvier 2009 relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins de blanchiment de capitaux et de financement du terrorisme.
- 6 Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verfügt die Europäische Kommission über einen Ermessensspielraum, was die Einreichung der Vertragsverletzungsklage angeht.
- 7 Die zur Umsetzung der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie erlassenen Verordnungen, Dekrete und Arrêtés sind nachfolgend in chronologischer Reihenfolge dargestellt:  
– Ordonnance n° 2009-104 du 30 janvier 2009 relative à la prévention de l'utilisation du système financier aux fins de blanchiment de capitaux et de financement du terrorisme  
– Décret n° 2009-874 du 16 juillet 2009 pris pour application de l'article L. 561-15-II du code monétaire et financier;  
– Décret n° 2009-1013 du 25 août 2009 portant application du premier alinéa de l'article L. 561-13 du code monétaire et financier;  
– Arrêté du 2 septembre 2009 pris en application de l'article R. 561-12 du code monétaire et financier et définissant des éléments d'information liés à la connaissance du client et de la relation d'affaires aux fins d'évaluation des risques de blanchiment de capitaux et de financement du terrorisme;  
– Décret n° 2009-1087 du 2 septembre 2009 relatif aux obligations de vigilance et de déclaration pour la prévention de l'utilisation du système financier aux fins de blanchiment de capitaux et de financement du terrorisme;  
– Décret n° 2009-1108 du 10 septembre 2009 relatif à l'activité de changeur manuel;  
– Arrêté du 10 septembre 2009 relatif à l'activité de changeur manuel;  
– Arrêté du 29 octobre 2009 relatif au contrôle interne des établissements de crédit et des entreprises d'investissement modifiant le règlement n° 97-02 du 21 février 1997.
- 8 Rapport au Président de la République relatif à l'ordonnance n° 2009-104 du 30 janvier 2009 relative à la prévention de l'utilisation du sys-

Im Zuge der Neufassung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen wurde insbesondere der diese betreffende Titel VI (Titre VI) des Buchs V (Livre V) des CMF gänzlich umgeschrieben.<sup>9</sup>

## 1. Erweiterung des Adressatenkreises und Einführung neuer Definitionen

### a) Erweiterung des Adressatenkreises der geldwäscherechtlichen Bestimmungen des CMF

Entsprechend der Vorgaben der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie wurde zunächst der Adressatenkreis<sup>10</sup> in Bezug auf die Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Personen erweitert, die Domizilierungsdienstleistungen<sup>11</sup> im Sinne der Art. L. 123-11-2 ff. des französischen Handelsgesetzbuches (Code de Commerce) erbringen.<sup>12</sup> Gemäß der durch die Verordnung vom 30. 1. 2009 neu in den Code de Commerce eingefügten Art. L. 123-11-2-L. 123-11-8 erfordert der Betrieb eines Domizilierungsservices eine entsprechende Zulassung durch die Verwaltung. Diese hat insbesondere die Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Geschäftsleiter zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der Service nicht zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird.

Auch Wechselstuben und Sortenhändler, die bereits vor Umsetzung der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie zu den Adressaten der geldwäscherechtlichen Bestimmungen des CMF zählten, bedürfen seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2009-104 vom 30. 1. 2009 zur Aufnahme ihrer Tätigkeit der Erteilung einer Geschäftserlaubnis durch den Ausschuss der Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen (Comité des établissements de crédit et des entreprises d'investissement [CECEI]).<sup>13</sup>

### b) Einführung neuer Definitionen

#### aa) Geschäftsbeziehung

Im Rahmen der Verordnung Nr. 2009-104 vom 30. 1. 2009 haben auch einige geldwäscherechtlich relevante Begriffe Eingang in den CMF gefunden. So wurde insbesondere der Begriff der „Geschäftsbeziehung“ legaldefiniert.<sup>14</sup> Gem. Art. L. 561-2-1 CMF wird eine Geschäftsbeziehung begründet, sobald ein Verpflichteter eine berufliche oder geschäftliche Beziehung eingeht, bei deren Zustandekommen davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird. Die Geschäftsbeziehung kann durch einen Vertrag geregelt sein, nach welchem mehrere aufeinander folgende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern abgewickelt werden sollen oder welcher fortlaufende Verpflichtungen zwischen den Vertragspartnern begründet. Auch im Falle des Nicht-Vorliegens eines solchen Vertrags wird eine Geschäftsbeziehung begründet, wenn eine Kunde regelmäßig die Dienste eines Verpflichteten in Anspruch nimmt, sei es zur Abwicklung von mehreren Geschäften oder zur Abwicklung eines einzelnen, auf Dauer angelegten Geschäfts.

#### bb) Wirtschaftlich Berechtigter

Die bereits im Rahmen des Dekrets vom 26. 6. 2006<sup>15</sup> festgeschriebene Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“ einer Geschäftsbeziehung wurde mit der Verordnung Nr. 2009-104 vom 30. 1. 2009 aus dem verordnungsrechtlichen Teil (Partie Réglementaire) des CMF in den gesetzrechtlichen Teil (Partie Législative) überführt. Gem. Art. L.

561-2-2 CMF ist unter dem wirtschaftlich Berechtigten einer Geschäftsbeziehung die natürliche Person zu verstehen, die den Kunden unmittelbar oder mittelbar kontrolliert oder für die eine Transaktion ausgeführt oder ein Vorgang getätigt wird.

Für juristische Personen wurde der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten durch ein Staatsratsdekret konkretisiert.<sup>16</sup> Sofern es sich bei dem Kunden um eine Gesellschaft handelt, ist jede natürliche Person, die entweder unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft hält oder auf jede andere Weise eine Kontrolle über die Management-, Verwaltungs- oder Geschäftsleitungsorgane oder über die Hauptversammlung der Gesellschaft ausübt, als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.<sup>17</sup> Im Falle von Investmentfonds sind diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte zu betrachten, die entweder unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Anteile oder Aktien des Fonds halten oder eine Kontrolle über die Verwaltungs- oder Geschäftsleitungsorgane des Fonds ausüben.<sup>18</sup> Sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, die weder eine Gesellschaft noch ein Investmentfonds ist, oder sofern der Kunde im Rahmen eines Trusts oder einer vergleichbaren Gestaltungsform ausländischen Rechts auftritt, ist jede natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen, die eine der in Art. R. 561-3 Nr. 1–4 CMF aufgeführten Bedingungen erfüllt.

## 2. Risikoorientierte Ausgestaltung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten<sup>19</sup>

In dem neuen Teilabschnitt 3 (Section 3) des Buches V, Titel VI, Kapitel I des Code Monétaire et Financier wird die in der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie vorgesehene risikoorientierte Ausgestaltung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten in das französische Recht umgesetzt. Dem risiko-basierenden Ansatz der Richtlinie folgend, sehen die Art. L. 561-5 ff. CMF einen Katalog von allgemeinen Sorgfaltspflichten (a) vor, von deren Anwendung bei geringem Geldwäscherisiko zum Teil ganz abgesehen werden kann (b) bzw. die in Fällen erhöhten Risikos noch um zusätzliche Maßnahmen ergänzt (c) oder verstärkt (d) werden müssen.

tème financier aux fins de blanchiment de capitaux et de financement du terrorisme, veröffentlicht im JORF vom 31. 1. 2009 (Nr. 26).

9 Die Neufassung von Titel VI (Titre VI) des Buchs V (Livre V) des gesetzrechtlichen Teils (Partie Législative) des CMF erfolgte durch die gesetzvertretende Verordnung Nr. 2009-104 vom 30. 1. 2009, die des entsprechenden Titels des verordnungsrechtlichen Teils (Partie Réglementaire) des CMF durch das Dekret Nr. 2009-1087 vom 2. 9. 2009.

10 Vgl. Art. L. 561-1 und Art. L. 561-2.

11 Wie z. B. die Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse etc.

12 Vgl. Art. L. 561-2 Nr. 15 CMF.

13 Vgl. Art. L. 520-1–L. 520-7 CMF.

14 Der neue Begriff der „Geschäftsbeziehung“ ersetzt den in Art. L. 563-1 CMF a. F. definierten Begriff der „Vertragsbeziehung“. Die neue Definition entspricht inhaltlich weitgehend Art. 3 Abs. 9 der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie.

15 Décret N° 2006-736 du 26 juin 2006 relatif à la lutte contre le blanchiment des capitaux.

16 Décret n° 2009-1087 du 2 septembre 2009 relatif aux obligations de vigilance et de déclaration pour la prévention de l'utilisation du système financier aux fins de blanchiment de capitaux et de financement du terrorisme, veröffentlicht im JORF vom 4. 9. 2009 (Nr. 204). Durch das Dekret wurde der Titel VI (Titre VI) des Buchs V (Livre V) des verordnungsrechtlichen Teils (Partie Réglementaire) des CMF neu gefasst.

17 Vgl. Art. R. 561-1 CMF.

18 Vgl. Art. R. 561-2 CMF.

19 Die Sonderstellung von Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern etc. als Adressaten der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten wird weiter unten (unter 6.) dargestellt.

### a) Allgemeine Sorgfaltspflichten nach dem CMF

#### aa) Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten

Gem. Art. L. 561-5 CMF haben die Verpflichteten vor Eingehung einer Geschäftsbeziehung bzw. der Vorbereitung oder Durchführung einer Transaktion die Identität ihres Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten der Geschäftsbeziehung durch geeignete Maßnahmen festzustellen und anhand der Vorlage von aussagekräftigen Dokumenten zu überprüfen.<sup>20</sup> Ebenso obliegt den Verpflichteten die Identifizierung sog. Gelegenheitskunden (clients occasionels) und der wirtschaftlich Berechtigten, die hinter Geschäftsbeziehungen mit Gelegenheitskunden stehen.<sup>21</sup>

#### bb) Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

Über die oben dargestellte Identitätsfeststellung und -prüfung hinaus schreibt Art. L. 561-6 CMF – dem „Customer Due Diligence“-Ansatz der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie folgend – den Verpflichteten des Weiteren vor, im Vorfeld der Begründung einer Geschäftsbeziehung Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung von dem Kunden einzuholen.

#### cc) Kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehung und getätigten Transaktionen

Da sich den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung allein mit einer einmaligen Überprüfung der Identität und der Information über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht wirksam begegnen lässt, müssen eine Geschäftsbeziehung und die in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen auch kontinuierlich überwacht werden.<sup>22</sup> Hierbei haben die Verpflichteten insbesondere darauf zu achten, dass die durchgeführten Transaktionen mit den bei ihnen vorhandenen und regelmäßig zu aktualisierenden Informationen über ihren Kunden<sup>23</sup> übereinstimmen.

#### dd) Unmöglichkeit der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Sofern die Verpflichteten nicht in der Lage sind, ihre Kunden zu identifizieren oder Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten, ist es ihnen untersagt, eine Transaktion auszuführen oder eine Geschäftsbeziehung einzugehen bzw. weiter zu verfolgen. Eine gleichwohl eingegangene Geschäftsbeziehung muss beendet werden.<sup>24</sup>

### b) Dispens von den allgemeinen Sorgfaltspflichten/ Abgeschwächte Sorgfaltspflichten

#### aa) Kunden und Produkte mit geringem Risiko

Vor dem Hintergrund, dass die Gefahr der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fällen gleich hoch ist, regelt Art. L. 561-9 Abs. 2 CMF die Fälle, in denen die Verpflichteten – sofern kein entsprechender Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht – nicht den allgemeinen Sorgfaltspflichten der Art. L. 561-5 und L. 561-6 CMF unterliegen.

Die Verpflichteten sind nicht an die allgemeinen Sorgfaltspflichten gebunden, sofern der betreffende Kunde oder das

betreffende Produkt ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellt.

Eine abschließende Aufzählung von Kunden und Produkten, bei denen aus Sicht des Gesetzgebers von einem geringen Risiko ausgegangen werden kann, findet sich in Art. R. 561-15 (Kunden) und Art. R. 561-16 CMF (Produkte). Bei den Kunden mit geringem Risiko handelt es sich insbesondere um Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland mit gleichwertigen Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung<sup>25</sup>, börsennotierte Gesellschaften sowie Behörden, sofern diese bestimmte in Art. R. 561-15 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) genannte Voraussetzungen, die Ausfluss der Richtlinie 2006/70/EG der Europäischen Kommission<sup>26</sup> sind, erfüllen. Die Festlegung der Produkte mit geringem Geldwäscherisiko erfolgte in enger Anlehnung an Art. 11 Abs. 5 der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie, ergänzt durch Art. 3 Abs. 3 der bereits erwähnten Richtlinie 2006/70/EG.

#### bb) Sonstige Fälle/Ermessensspielraum der Verpflichteten

Über die vom Gesetzgeber bestimmten Fälle von Kunden und Produkten mit geringem Geldwäscherisiko hinaus wur-

20 Die Feststellung der Identität einer natürlichen Person hat gem. Art. R. 561-5 Nr. 1 CMF anhand der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Die folgenden Angaben sind hierbei festzuhalten und aufzubewahren: Name, Vorname, Geburtsort und -datum der zu identifizierenden Person, Art, Ausstellungsort/-datum des Ausweises und die ausstellende Behörde. Zur Feststellung der Identität einer juristischen Person ist gem. Art. R. 561-5 Nr. 2 CMF die Übermittlung des Originals oder der Kopie eines Handelsregistrauszuges, der nicht älter als 3 Monate sein darf, zu verlangen. Aus dem Auszug müssen die Firma der Gesellschaft, die Rechtsform, der Gesellschaftssitz sowie die Identität der gesetzlichen Vertreter hervorgehen.

21 Unter einem Gelegenheitskunden im Sinne des Art. L. 561-5 CMF ist eine Person zu verstehen, die sich einzig und allein in der Absicht an den Verpflichteten wendet, ein einzelnes Geschäft vorzubereiten oder durchzuführen oder von dem Verpflichteten bei der Vorbereitung oder Durchführung eines solchen Geschäfts unterstützt zu werden, sei es, dass das Geschäft in einer einzigen Transaktion oder in mehreren Transaktionen abgewickelt wird, die miteinander verbunden scheinen (vgl. Art. R. 561-10 Abs. 1 CMF). Gem. der Art. L. 561-5, R. 561-10 CMF ist die Identität eines Gelegenheitskunden sowie die des wirtschaftlich Berechtigten einer Geschäftsbeziehung mit einem Gelegenheitskunden festzustellen und zu überprüfen, wenn

- der Verdacht besteht, dass das Geschäft der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen könnte oder
- der Wert des Geschäfts oder mehrerer miteinander verbundener Geschäfte € 15 000 übersteigt (Verpflichtung gilt nicht für Wechselstuben, Kasinos, Spielclubs etc.) oder
- der Wert des Geschäfts oder mehrerer miteinander verbundener Geschäfte € 8000 übersteigt (Verpflichtung gilt nur für Wechselstuben) oder
- der Verpflichtete ein Transfergeschäft durchführt oder Vermögensverwaltungsdienste anbietet oder
- wenn es sich um Gelder oder Geschäfte im Sinne von Art. L. 561-15 CMF handelt.

22 Vgl. Art. L. 561-6 CMF.

23 Die Informationen über eine Geschäftsbeziehung sowie die berufliche, wirtschaftliche und finanzielle Situation des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten, die während der gesamten Dauer einer Geschäftsbeziehung kontinuierlich zur Einschätzung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos gesammelt werden sollten, sind in dem Arrêté vom 2. 9. 2009, veröffentlicht im JORF vom 4. 9. 2009, beispielhaft aufgeführt.

24 Vgl. Art. L. 561-8 CMF.

25 Die vom französischen Wirtschaftsminister festzulegende Liste der Drittländer mit gleichwertigen Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung ist zum Zeitpunkt des Abdrucks dieses Beitrags noch nicht veröffentlicht.

26 Richtlinie 2006/70/EG der Europäischen Kommission vom 1. 8. 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden.

de den Verpflichteten in Art. L. 561-9 Abs. 1 CMF die Möglichkeit gegeben, selbst Situationen festzulegen, in denen aus ihrer Sicht nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. In diesen Situationen ist es den Verpflichteten gestattet, den Umfang der in Art. L. 561-6 CMF vorgesehenen Sorgfaltsmaßnahmen zu reduzieren, d. h. die Verpflichteten müssen in diesen Fällen nicht zwingend die Art und den Zweck einer Geschäftsbeziehung hinterfragen, die Geschäftsbeziehung und die ausgeführte Transaktionen kontinuierlich überwachen.<sup>27</sup> Die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten gem. Art. L. 561-5 CMF bleibt hiervon unberührt.

c) *Zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen (Mesures de vigilance complémentaires)*

Die 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie gestattet zwar auf der einen Seite Erleichterungen bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, wenn die in Frage stehenden Transaktionen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bergen. Sie fordert auf der anderen Seite aber auch die Implementierung und Durchführung verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen in den Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko erkennbar wird.

Die in der Richtlinie dargestellten Fälle erhöhten Risikos aufgreifend sieht der CMF in Art. L. 561-10 zunächst vier Fallgruppen vor, in denen es den Verpflichteten obliegt, über die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Art. L. 561-5 und L. 561-6 CMF hinaus zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden. Zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen sind immer dann zu ergreifen, wenn der Kunde oder sein Vertreter zur Feststellung seiner Identität nicht persönlich anwesend ist (aa), wenn es sich bei dem Kunden um eine sog. politisch exponierte Person, kurz PEP,<sup>28</sup> handelt (bb), wenn das nachgefragte Produkt oder das in Frage stehende Geschäft die Anonymität des Kunden begünstigt (cc) oder wenn der Verpflichtete auf eigene Rechnung oder Rechnung eines Dritten Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen tätigt, die in Staaten oder Gebieten im Sinne von Art. L. 561-15 Abs. 6 CMF ansässig oder registriert sind (dd).

aa) Nicht persönlich anwesende Kunden

Sofern der Kunde oder sein Vertreter zur Feststellung seiner Identität gem. Art. L. 561-5 CMF nicht persönlich anwesend ist, muss der Verpflichtete gem. Art. R. 561-20 Abs. 1 CMF entweder

- zusätzliche Nachweise zur Bestätigung der Identität seines Geschäftspartners einholen (Nr. 1),
- Maßnahmen zur Überprüfung und Beglaubigung der Legitimationsunterlagen des Vertragspartners durch einen von diesem unabhängigen Dritten einleiten (Nr. 2),
- verlangen, dass die erste Zahlung unmittelbar von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners bei einem Kreditinstitut, welches in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig ist, eröffnet worden ist (Nr. 3), oder
- eine Bestätigung der Identität des Vertragspartners durch ein Kreditinstitut, welches in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig ist, einfordern (Nr. 4).

Für die Eröffnung von Konten ohne persönliche Anwesenheit des jeweiligen Kunden oder seines Vertreters sind zwingend Maßnahmen gem. Art. R. 561-20 Abs. 1 Nr. 3 CMF, begleitet von mindestens einer weiteren Maßnahme gem. Art. R. 561-20 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 CMF, umzusetzen.

bb) Politisch exponierte Personen (PEP)

Gem. Art. R. 561-18 Abs. 3 Nr. 1 CMF müssen die Verpflichteten angemessene, risikoorientierte Verfahren einführen, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei ihrem jeweiligen Vertragspartner um eine PEP handelt. Sofern es sich bei einem Kunden um eine PEP handelt oder ein Kunde im Verlauf der Geschäftsbeziehung zu einer PEP wird, darf die Entscheidung über die Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung nur von der Geschäftsleitung oder einer von dieser hierzu ermächtigten Person getroffen werden.<sup>29</sup> Schließlich sind die Verpflichteten gehalten, zur Einschätzung des Risikos der Geschäftsbeziehung zu einer PEP die Herkunft der Vermögenswerte zu ermitteln, die von dieser im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion eingesetzt werden.<sup>30</sup>

cc) Produkte oder Geschäft, die die Anonymität des Kunden begünstigen

Art. 13 Abs. 6 der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die der Richtlinie unterliegenden Institute und Personen jeder Gefahr der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besondere Aufmerksamkeit widmen, die von Produkten oder Transaktionen ausgeht, die die Anonymität des Kunden begünstigen könnten. Dieser Verpflichtung ist der französische Gesetzgeber in Art. L. 561-10 Nr. 3 CMF nachgekommen.<sup>31</sup> Um der Nutzung solcher Produkte und Transaktionen für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung vorzubeugen, sind die Verpflichteten gehalten, zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen gem. Art. R. 561-20 Abs. 1 CMF (siehe auch aa) anzuwenden.

dd) Geschäfte mit „Problemstaaten“

Art. L. 561-15 Abs. 6 CMF sieht vor, dass die Verdachtsanzeigepflicht des Art. L. 561-15 Abs. 1 CMF (siehe hierzu die Ausführungen unter 4.) per Dekret auf Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen ausgedehnt werden kann, die in Staaten oder Gebieten ansässig oder registriert sind, deren unzureichende Gesetzgebung bzw. deren Praktiken einer wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegenstehen. In der Konsequenz sind im Rahmen solcher Geschäfte natürlich auch zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen gem. Art. R. 561-20 Abs. 1 CMF (siehe auch aa) zu ergreifen.

d) *Verstärkte Sorgfalts- und Prüfungsmaßnahmen (Mesures de vigilance renforcées)*

Spezielle verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen schreibt der CMF in Bezug auf grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen zwischen Kreditinstituten und Instituten aus Nicht-EU-Staaten oder Nicht-EWR-Staaten (aa) vor.<sup>32</sup> In-

27 Die Verpflichteten müssen jedoch gleichwohl in der Lage sein, gegenüber ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass der Umfang der von ihnen ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen risikoangemessen war.

28 Eine den Vorgaben der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie entsprechende Definition des Begriffs PEP findet sich in Art. R 561-18 CMF.

29 Vgl. Art. R. 561-18 Abs. 3 Nr. 2 CMF.

30 Vgl. Art. R. 561-18 Abs. 3 Nr. 3 CMF.

31 Als Produkte oder Geschäfte, die die Anonymität begünstigen, sind gem. Art. R. 561-19 CMF anonyme Wertpapiere und Schuldverschreibungen sowie Geschäfte über solche Wertpapiere und Schuldverschreibungen anzusehen. Gem. Art. L. 561-14 CMF ist es insbesondere Kreditinstituten gänzlich untersagt, anonyme Konten oder Sparbücher zu führen.

32 Vgl. Art. L. 561-10-1 CMF, Art. R. 561-21 CMF.

tensivierte Prüfungshandlungen sind gem. Art. L. 561-10-2 Abs. 2 CMF ferner von allen Verpflichteten bei besonders komplexen Geschäften, Transaktionen über ungewöhnlich hohe Beträge sowie Transaktionen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund oder legitimen Zweck vorzunehmen (bb). Darüber hinaus haben die Verpflichteten ihre Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. der Art. L. 561-5, L. 561-6 CMF immer dann zu verstärken, wenn sie selbst zu der Einschätzung gelangen, dass ein Kunde, ein Produkt oder eine Transaktion ein hohes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellt (cc).

aa) Korrespondenzbankbeziehungen zu Instituten aus Nicht-EU-Staaten oder Nicht-EWR-Staaten

Im Rahmen von Korrespondenzbankbeziehungen zu Instituten aus Nicht-EU-Staaten oder Nicht-EWR-Staaten<sup>33</sup> sind Kreditinstitute verpflichtet, ausreichende Informationen über das jeweilige Korrespondenzinstitut zu sammeln, um seine Geschäftstätigkeit vollumfänglich zu verstehen und auf der Basis von öffentlich zugänglichen Informationen seinen Ruf und die Qualität der Aufsicht über das Institut einschätzen zu können. Ferner müssen die Kreditinstitute die Kontrollen bewerten, die das Korrespondenzinstitut zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchführt. Für jede neue Korrespondenzbankbeziehung ist die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen. Schließlich muss der der Korrespondenzbankbeziehung zugrunde liegende Vertrag die Modalitäten der Übermittlung von Informationen auf Ersuchen des den geldwäscherechtlichen Bestimmungen des CMF unterliegenden Kreditinstituts regeln.<sup>34</sup>

Im Falle von Konten, die direkt von Dritten zur Abwicklung ihrer Geschäfte genutzt werden können (sog. „Durchlaufkonten“ oder „payable through accounts“), haben die Kreditinstitute sicherzustellen, dass das Korrespondenzkreditinstitut die Identität der Kunden überprüft hat, die direkten Zugang zu den Konten haben, und diesen Kunden gegenüber die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Art. L. 561-5 und L. 561-6 CMF anwendet.

bb) Besonders komplexe und nicht nachvollziehbare Transaktionen

Art. L. 561-10-2 CMF ergänzt und konkretisiert die allgemeine Sorgfaltspflicht des Art. 561-6 CMF, wonach jede Geschäftsbeziehung und die in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen kontinuierlich überwacht werden müssen. Sobald die Verpflichteten im Rahmen des fortlaufenden Monitorings einer Geschäftsbeziehung auf ein besonders komplexes Geschäft, eine Transaktion über einen (für ihren Kunden) ungewöhnlich hohen Betrag oder eine Transaktion ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund oder legitimen Zweck stoßen, müssen sie das jeweilige Geschäft einer verstärkten Überprüfung unterziehen.<sup>35</sup> Anlässlich dieser Überprüfung müssen sich die Verpflichteten bei ihrem Kunden über die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte, ihre Bestimmung sowie über den Zweck des Geschäfts und über die Identität des Begünstigten erkundigen.<sup>36</sup>

Sofern die Verpflichteten auch nach Einholung der entsprechenden Auskünfte von dem Kunden noch Zweifel an der Regel- oder Rechtmäßigkeit eines Geschäfts haben, müssen sie eine Anzeige des Geschäfts an die französische Finanzermittlungsgruppe TRACFIN in Betracht ziehen.<sup>37</sup>

cc) Kunden, Produkte oder Transaktionen mit hohem Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung/ Ermessensspielraum der Verpflichteten

Spiegelbildlich zu Art. L. 561-9 Abs. 1 CMF, der es den Verpflichteten gestattet, den Umfang der in Art. L. 561-6 CMF vorgesehenen allgemeinen Sorgfaltsmaßnahmen zu reduzieren, wenn aus ihrer Sicht nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, verpflichtet Art. 561-10-2 Abs. 1 CMF die Adressaten der geldwäscherechtlichen Regelungen des CMF, die allgemeinen Sorgfaltsmaßnahmen zu verstärken, wenn sie zu der Einschätzung gelangen, dass ein Kunde, ein Produkt oder eine Transaktion ein hohes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung birgt.

e) Ausführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch Dritte

Art. 561-7 CMF gestattet es den Verpflichteten im Sinne von Art. L. 561-2 Nr. 1–6 CMF, zur Erfüllung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Art. L. 561-5 und Art. 561-6 CMF auf Dritte zurückzugreifen. Als „Dritte“ können die in Art. L. 561-2 Nr. 1–6, 12, 13 CMF genannten Institute und Personen oder entsprechende Institute oder Personen in einem Drittland mit gleichwertigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung<sup>38</sup> herangezogen werden. Die Dritten sind gehalten, den Verpflichteten unverzüglich und unmittelbar die Angaben und Informationen, die sie bei der Durchführung der Maßnahmen nach Art. L. 561-5 und Art. 561-6 CMF erlangen, zukommen zu lassen. Auf Anfrage haben sie den Verpflichteten die von ihnen aufbewahrten Kopien und Unterlagen zur Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln. Die Einzelheiten des Informationsaustausches und der Kontrolle der von den Dritten vorgenommenen Sorgfaltsmaßnahmen können in einem Vertrag geregelt werden.

### 3. Aufbewahrungspflichten

Der neue Art. L. 561-12 CMF entspricht inhaltlich weitgehend der alten Vorschrift des Art. L. 563-4 CMF. Vorbehaltlich strengerer Regelungen sind die Verpflichteten gehalten, sämtliche Unterlagen zur Kundenidentifizierung 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Schließung des Kontos bzw. mit Beendigung der Geschäftsbeziehung.

33 Gänzlich verboten ist den Verpflichteten gem. Art. 561-10-3 CMF die Aufnahme oder Fortführung von Korrespondenz- oder sonstigen Geschäftsbeziehungen zu sog. Bank-Mantelgesellschaften („sociétés bancaires écrans“ oder „shell banks“ = Institute, die in einem Staat gegründet wurden, in dem sie nicht physisch präsent sind und die keiner beaufsichtigten Finanzgruppe angehören.) Die Verpflichteten müssen ferner geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie keine Korrespondenzbankbeziehungen zu Personen aufnehmen oder fortführen, die zulassen, dass ihre Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden.

34 Vgl. Art. L. 561-10-1 CMF, Art. R. 561-21 CMF.

35 Die frühere Regelung des Art. L. 563-3 CMF a.F., wonach die Pflicht zur Vornahme verstärkter Prüfungshandlungen davon abhängig war, ob der Einzel- oder Gesamtbetrag der in Frage stehenden Transaktion einen bestimmten Schwellenwert überschreitet (EUR 150000) wurde mit der Neufassung des CMF durch die Verordnung 2009-107 vom 30. 1. 2009 aufgehoben.

36 Vgl. hierzu auch Art. 11-7 Abs. 5 des Règlements Nr. 97-02 vom 21. 2. 1997 (geändert durch Arrêté vom 29. 10. 2009).

37 Vgl. hierzu unter 4. a) cc).

38 Die vom französischen Wirtschaftsminister festzulegende Liste der Drittländer mit gleichwertigen Vorschriften zur Geldwäschekämpfung und Terrorismusfinanzierung ist zum Zeitpunkt des Abdrucks dieses Beitrags noch nicht veröffentlicht.

Ebenfalls 5 Jahre lang aufzubewahren sind sämtliche Unterlagen, die sich auf die von den Kunden ausgeführten Transaktionen und auf die wesentlichen Merkmale der in Art. L. 561-10 Abs. 4 CMF<sup>39</sup> genannten Transaktionen beziehen. Für den Fristbeginn ist hier der Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Transaktion maßgeblich.

#### 4. Anzeigepflichten gegenüber der französischen Finanzermittlungsgruppe TRACFIN

##### a) Verdachtsabhängige Anzeigepflichten

###### aa) Straftatbestände, die eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr vorsehen/Terrorismusfinanzierung

Die Verordnung 2009-104 vom 30. 1. 2009 hat insbesondere auch zu einer Ausweitung der Verdachtsanzeigepflichten der Institute und Personen, die den geldwäscherechtlichen Regelungen des CMF unterliegen, geführt. Vor Inkrafttreten der Verordnung waren der französischen Finanzermittlungsgruppe TRACFIN<sup>40</sup> nur solche Beträge und Geschäfte anzuzeigen, die mit dem Drogenhandel, einem Betrug zu Lasten der finanziellen Interessen der EU, der organisierten Kriminalität oder der Finanzierung von Terrorakten zusammenhängen könnten. Gemäß dem neuen Art. L. 561-15 Abs. 1 CMF sind der TRACFIN nunmehr sämtliche Beträge, die in den Büchern der Verpflichteten stehen, oder Geschäfte über Beträge zu melden, von denen die Verpflichteten wissen, annehmen oder guten Grund zu der Annahme haben, dass diese aus einer Straftat stammen, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet wird, oder der Terrorismusfinanzierung dienen.

###### bb) Steuerhinterziehung

Der TRACFIN sind ferner sämtliche Beträge oder Geschäfte anzuzeigen, von denen die Verpflichteten wissen, annehmen oder guten Grund zu der Annahme haben, dass diese aus einer Steuerhinterziehung stammen.<sup>41</sup> Die Pflicht zur Anzeige derartige Beträge und Geschäfte besteht allerdings nur, wenn mindestens eines der sechzehn durch das Dekret Nr. 2009-874 vom 16. 7. 2009<sup>42</sup> festgelegten Kriterien erfüllt ist.<sup>43</sup> Bei den kraft Dekret festgelegten Kriterien handelt es sich um die Folgenden:

(1) die Einschaltung von Mantelgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit nicht mit dem Gesellschaftszweck in Einklang steht, oder die ihren Sitz (i) in einem Staat oder Gebiet, welches mit Frankreich kein Steuerabkommen geschlossen hat, das den Zugriff auf Bankdaten erlaubt (vgl. die entsprechende Liste der Finanzverwaltung, (ii) unter der Privatschrift eines der Begünstigten des Geschäfts oder (iii) bei einem Domizilierungs-service haben;

(2) die Vornahme von Finanzgeschäften durch Gesellschaften, bei denen häufig Änderungen der Satzung/des Gesellschaftsvertrags erfolgten, die sich nicht durch die wirtschaftliche Unternehmenslage rechtfertigen lassen;

(3) die Zwischenschaltung von natürlichen Personen, die offensichtlich nur für Rechnung von an Finanzgeschäften beteiligten Gesellschaften oder Privatpersonen handeln;

(4) die Vornahme von (i) Finanzgeschäften, die nicht im Einklang mit den gewöhnlichen Geschäften eines Unternehmens stehen, oder (ii) verdächtigen Geschäften in für Umsatzsteuerbetrug (über Karrusellgeschäfte) anfälligen Wirtschaftsbereichen, wie z.B. dem Informatik-, Telefon-, Elektro-, HiFi- und Videobereich;

(5) die starke und unerklärliche Zunahme von Zahlungseingängen innerhalb eines kurzen Zeitraums auf einem Konto, welches

gerade erst eröffnet wurde oder bis dato kaum aktiv bzw. inaktiv war, gegebenenfalls verbunden mit (i) einem bedeutenden Anstieg der Anzahl/Volumina der getätigten Geschäfte oder (ii) dem Auftreten von ruhenden oder wenig aktiven Gesellschaften, bei denen jüngst Änderungen der Satzung/des Gesellschaftsvertrags vorgenommen wurden;

(6) die Feststellung von Ungereimtheiten auf Rechnungen oder Bestellscheinen, die als Beleg für Finanzgeschäfte vorgelegt werden (wie z.B. das Fehlen der Handelsregisternummer, der SIREN-Nummer, der TVA-Nummer, der Rechnungsnummer, der Adresse oder des Datums);

(7) der ungeklärte Einsatz von Konten, die als Durchgangskonten verwendet werden oder über die auf Haben- und Soll-Seite zahlreiche Geschäfte abgewickelt werden, wobei der Stand dieser Konten oft annähernd Null ist;

(8) häufige Bargeldabhebungen oder -einzahlungen auf ein Geschäftskonto, die sich nicht durch den Umfang oder die Art der Geschäftstätigkeit rechtfertigen lassen;

(9) Schwierigkeiten bei der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und der Zusammenhänge zwischen Herkunft und Bestimmung der eingesetzten Vermögenswerte, welche sich aufgrund (i) der Verwendung von Zwischenkonten als Durchgangskonten oder (ii) des Rückgriffes auf komplexe Geschäftsstrukturen und juristische und finanzielle Gestaltungsformen, die die Leitungs- und Verwaltungsmechanismen wenig transparent erscheinen lassen, ergeben;

(10) internationale Finanzgeschäfte ohne erkennbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Hintergrund, die sich häufig auf einen einfachen Übertrag von Geldern aus dem Ausland oder ins Ausland beschränken, insbesondere wenn sie mit den oben unter (1) genannten Staaten oder Gebieten abgewickelt werden;

(11) die Weigerung des Kunden, Nachweise bezüglich der Herkunft von erhaltenen Geldern oder bzgl. der Gründe für Zahlungen vorzulegen, oder die (vom Kunden behauptete) Unmöglichkeit der Vorlage dieser Nachweise;

(12) der Übertrag von Geldern ins Ausland gefolgt von ihrer Rückführung in Form eines Darlehens;

(13) die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch den raschen Verkauf sämtlicher Aktiva an verbundene natürliche oder juristische Personen oder zu Bedingungen, die auf ein deutliches und ungerechtfertigtes Ungleichgewicht der Verkaufsbedingungen hinweisen;

(14) die regelmäßige Verwendung von Konten ausländischer Gesellschaften durch natürliche Personen, die in Frankreich wohnhaft und berufstätig sind;

39 Art. L. 561-10 Abs. 4 CMF, auf den Art. L. 561-12 CMF wohl irrtümlich verweist, existiert nicht. Eine Richtigstellung ist bislang nicht erfolgt. Der Verfasser des vorliegenden Beitrags geht davon aus, dass wohl die wesentlichen Merkmale derjenigen Transaktionen gemeint sind, die gem. Art. L. 561-10-2 Abs. 2 CMF einer intensivierten Überprüfung zu unterziehen sind.

40 Die französische Financial Intelligence Unit oder Finanzermittlungsgruppe TRACFIN (Traitement du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins), die an das französische Wirtschaftsministerium angegliedert ist, wurde im Jahre 1990 gegründet, die Aufgaben und Befugnisse durch das Gesetz Nr. 90-614 vom 12. 7. 1990 festgelegt. Im Dezember 2006 wurde die Einheit zu einer Behörde mit landesweiter Zuständigkeit erklärt und die Mitarbeiterzahl deutlich aufgestockt. TRACFIN ist die nationale Zentrale Frankreichs zur Entgegennahme, Sammlung und Analyse von Anzeigen (betreffend verdächtiger Transaktionen) und sonstiger Hinweise, die auf die Vornahme geldwäscherelevanter Handlungen oder die Finanzierung von Terrorakten schließen lassen.

41 Vgl. Art. L. 561-15 Abs. 2 CMF.

42 Vgl. Décret n° 2009-874 du 16 juillet 2009 pris pour application de l'article L. 561-15-II du code monétaire et financier, veröffentlicht im JORF vom 18. 7. 2009 (Nr. 164).

43 Die Einschränkung der Verdachtsanzeigepflicht durch die in dem Dekret genannten Kriterien dient der Eindämmung einer befürchteten Flut von Verdachtsanzeigen.

(15) die Einzahlung von Geldern durch eine Privatperson ohne Zusammenhang mit ihrer bekannten Tätigkeit oder Vermögenslage;

(16) die Durchführung eines Immobiliengeschäfts zu einem deutlich unterbewerteten Preis.

cc) Nicht ausräumbare Zweifel an besonders komplexen und nicht nachvollziehbaren Transaktionen

Eine verdachtsabhängige Anzeigepflicht besteht darüber hinaus auch in den Fällen, in denen die Verpflichteten trotz Vornahme verstärkter Prüfungshandlungen weiterhin Zweifel an einem Geschäft oder einer Transaktion im Sinne von Art. L. 561-10-2 Abs. 2 CMF hegen.<sup>44</sup>

#### b) Verdachtsunabhängige Anzeigepflichten

Die vorstehend unter a) geschilderten Anzeigepflichten setzen jeweils zumindest das Vorliegen bestimmter Verdachtsmomente voraus. Art. L. 561-15 Abs. 4 CMF regelt die Fallkonstellationen, in denen es den Verpflichteten unabhängig von jedem Verdacht obliegt, eine Anzeige gegenüber der TRACFIN zu erstatten. Losgelöst von jedem Verdacht sind der TRACFIN sämtliche Geschäfte zu melden, bei denen die Identität des Auftraggebers, des Begünstigten oder des Gründers eines Trusts oder eines sonstigen Gebildes zur Verwaltung eines Stiftungsvermögens (trotz der im Einklang mit Art. L. 561-5 CMF vorgenommenen Prüfungshandlungen) nicht eindeutig festgestellt werden kann.

#### c) Erweiterung der Anzeigepflicht per Dekret

Die Anzeigenpflichten gegenüber der TRACFIN können darüber hinaus kraft Dekret auch auf Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen ausgedehnt werden, die ihren Sitz in einem Staat oder Gebiet haben, dessen Gesetzgebung als unzureichend angesehen wird oder dessen Praktiken der Geldwäschebekämpfung entgegenstehen. Das Dekret bestimmt in diesem Fall auch den Mindestwert der anzeigepflichtigen Geschäfte.<sup>45</sup>

#### d) Form und Zeitpunkt der Anzeige

Gem. Art. L. 561-16 CMF haben die Verpflichteten davon Abstand zu nehmen, eine Transaktion auszuführen, bei der sie den Verdacht hegen, dass sie der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, bevor sie nicht eine Anzeige bei der TRACFIN erstattet<sup>46</sup> haben. Nach Erstattung einer Anzeige dürfen die Verpflichteten die in Frage stehende Transaktion nur durchführen, wenn die TRACFIN der Ausführung der Transaktion nicht widersprochen hat oder den Verpflichteten innerhalb der durch den Widerspruch in Gang gesetzten Sperrfrist keine Entscheidung des Präsidenten des Oberinstanzgerichts Paris (Tribunal de grande instance [TGI]) de Paris) übermittelt worden ist.<sup>47</sup>

Sofern eine Transaktion, die der TRACFIN hätte angezeigt werden müssen, bereits ausgeführt wurde, sei es weil ein Aufschub der Transaktion nicht möglich war oder weil ein Aufschub die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung behindert hätte, müssen die Verpflichteten die Anzeige an die TRACFIN unverzüglich nachholen.

#### e) Hinweis- und Unterrichtsverbot (Verbot des sog. „Tipping Off“)

Um den Erfolg der Ermittlungen von Seiten der TRACFIN nicht zu gefährden, ist es den Verpflichteten gem. Art. L.

561-19 CMF untersagt, die Eigentümer von Geldern oder die Auftraggeber von Transaktionen, die TRACFIN gemeldet wurden, oder sonstige Dritte über die Erstattung und den Inhalt einer Anzeige in Kenntnis zu setzen oder diesen Auskünfte zum Fortgang des weiteren Verfahrens zu geben. Die Missachtung dieses Verbots wird mit einer Geldstrafe in Höhe von € 22 500 geahndet.<sup>48</sup>

Verpflichtete, die der gleichen Instituts- bzw. Unternehmensgruppe angehören, sind in Ausnahme von dem oben dargestellten Informationsweitergabeverbot berechtigt, sich über meldepflichtige Vorgänge, gemeldete Sachverhalte und insbesondere gemeldete Personen auszutauschen.<sup>49</sup>

#### f) Freistellung von der Verantwortlichkeit wegen einer Anzeige

Die Freistellung von der Verantwortlichkeit wegen einer Anzeige ist in Art. L. 562-8 CMF geregelt. Gegen Verpflichtete, die in gutem Glauben eine Anzeige bei der TRACFIN erstattet haben, darf kein Verfahren wegen Verletzung der Art. L. 226-10, 226-13 und 226-14 (Bankgeheimnis) des französischen Strafgesetzbuches (Code Pénal), keine Zivilklage und kein Disziplinarverfahren angestrengt werden. Dies gilt auch, wenn der Beweis des Strafcharakters der Anzeige zugrunde liegenden Sachverhalts nicht erbracht werden kann oder der Sachverhalt letztlich in einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch mündet.

### 5. Interne Sicherungsmaßnahmen

Die Verpflichteten sind gehalten, geeignete Systeme zur Einschätzung und zum Management der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuführen. Ferner haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter regelmäßig über ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen geschult und informiert werden.<sup>50</sup>

Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierunternehmen und Wechselstuben haben die Verantwortung für die Einrichtung der zuvor genannten Risikomanagementsysteme einem Mitglied der Geschäftsleitung zu übertragen. Die zur Bewertung der Risiken eingesetzten Systeme müssen eine Einstufung der von den geschäftlichen Aktivitäten der Verpflichteten ausgehenden Risiken in verschiedene Risikoklassen vorsehen. Die Risikoklassifizierung ist in Abhängigkeit vom Aussetzungsgrad vorzunehmen. Soweit erforder-

44 Art. L. 561-10 Abs. 4 CMF, auf den Art. L. 561-15 Abs. 3 CMF wohl irrtümlich verweist, existiert nicht. Eine Richtigstellung ist bislang nicht erfolgt. Der Verfasser des vorliegenden Beitrags geht davon aus, dass wohl die intensivierte Prüfung von Transaktionen gemeint ist, die in Art. L. 561-10-2 Abs. 2 CMF verlangt wird.

45 Vgl. Art. L. 561-15 Abs. 6 CMF.

46 Die Anzeige gegenüber der TRACFIN kann mündlich oder schriftlich erfolgen (Art. L. 561-18 CMF). Sofern die Anzeige eine noch nicht ausgeführte Transaktion betrifft, ist der spätmögliche Ausführungszeitpunkt ebenfalls anzuzeigen. Staatsrats- und Kassationshofsanwälte, Rechtsanwälte und Sachwalter an den Appellationshöfen haben ihre Anzeigen zunächst an den Präsidenten der Anwaltskammer beim Staatsrat und Kassationshof bzw. der Kammer, bei der sie zugelassen sind, zu übermitteln (siehe hierzu unten 6. b).

47 Die TRACFIN kann der Ausführung einer Transaktion innerhalb eines Werktages (ab dem Empfangsdatum der Anzeige) widersprechen. In diesem Fall wird die Ausführung des Geschäfts für zwei Werktage (ab dem Tag der Ausfertigung des Widerspruchs) gesperrt. Der Präsident des Oberinstanzgerichts Paris kann, auf Antrag der TRACFIN, mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts beim Oberinstanzgericht Paris, die o. g. Sperrfrist verlängern oder die vorläufige Beschlagnahme der von der Anzeige betroffenen Gelder, Konten oder Wertpapiere anordnen.

48 Vgl. Art. L. 574-1 CMF.

49 Vgl. Art. L. 561-20 CMF.

50 Vgl. Art. L. 561-32, L. 561-33 CMF.



lich, sind Kundenprofile anzulegen, die es ermöglichen, unter Berücksichtigung des von dem jeweiligen Kunden ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos Auffälligkeiten in der Kundenbeziehung feststellen zu können. Die vorstehend genannten Verpflichteten haben ferner interne Richtlinien zur Risikokontrolle, zur Umsetzung der Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber den Kunden, zur Aufbewahrung von Kundenakten, zur Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen sowie zur Anzeige von Transaktionen an die TRACFIN zu implementieren.<sup>51</sup>

Bei Einstellung neuer Mitarbeiter haben die vorstehend genannten Verpflichteten dem sich aus dem Verantwortungsbereich des jeweiligen neuen Mitarbeiters ergebenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko Rechnung zu tragen.<sup>52</sup>

## 6. Zur Sonderstellung von Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern etc.

### a) Anwendbarkeit der geldwäscherechtlichen Vorschriften des CMF

Die geldwäscherechtlichen Bestimmungen des CMF finden auf Staatsrats- und Kassationshofsanwälte<sup>53</sup>, Rechtsanwälte, Sachwalter an den Appellationshöfen, Notare, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter, gerichtlich bestellte Pfleger und Gerichtsauktionatoren nur dann Anwendung, wenn sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an einem der in Art. L. 561-3 CMF aufgeführten Geschäfte<sup>54</sup> mitwirken.

Soweit Staatsrats- und Kassationshofsanwälte, Rechtsanwälte und Sachwalter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an einem der genannten Geschäfte mitwirken, unterliegen sie den geldwäscherechtlichen Pflichten des CMF gleichwohl nicht, wenn ihr Tätigwerden in Zusammenhang mit einem gerichtsförmigen Verfahren steht, soweit sie die Informationen, die ihnen vorliegen vor, während oder im Anschluss an ein solches Verfahren erhalten haben.

Staatsrats- und Kassationshofsanwälte, Rechtsanwälte und Sachwalter sind ferner dann nicht an die geldwäscherechtlichen Pflichten des CMF gebunden, wenn sie im Rahmen ihrer Mitwirkung an einem der genannten Geschäfte rechtsberatend tätig werden, sofern die Rechtsberatung nicht zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfolgt oder in dem Wissen, dass der jeweilige Mandant die Rechtsberatung zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Notare, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter, gerichtlich bestellte Pfleger und Gerichtsauktionatoren, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an einem der genannten Geschäfte mitwirken und hierbei rechtsberatend tätig werden, unterliegen zwar den geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten des CMF, sind aber nicht zur Erstattung von Verdachtsanzeigen verpflichtet, sofern die Rechtsberatung nicht zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfolgt oder in dem Wissen, dass der jeweilige Mandant die Rechtsberatung zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

### b) Anzeige von Verdachtsfällen

Abweichend von Art. L. 561-15 und L. 561-16 CMF haben Staatsrats- und Kassationshofsanwälte, Rechtsanwälte und Sachwalter an den Appellationshöfen ihre Anzeigen zunächst an den Präsidenten der Anwaltskammer beim Staats-

rat und Kassationshof bzw. der Kammer, bei der sie zugelassen sind, zu übermitteln.<sup>55</sup> Die jeweilige Kammer überprüft die Voraussetzungen des Bestehens einer Anzeigepflicht nach Art. L.561-3 CMF und leitet die Anzeige gegebenenfalls an die TRACFIN weiter.

## 7. Aufsichtsbehörden

Der im Rahmen der Umsetzung der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie überarbeitete Art. L. 561-36 CMF legt für die verschiedenen Gruppen von Verpflichteten die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde fest, die die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen kontrolliert: Finanzinstitute unterliegen entweder der Aufsicht der Commission Bancaire (Bankenaufsicht), der Autorité de contrôle des assurances et mutuelles (Versicherungsaufsicht) oder der Autorité des Marchés Financiers (Finanzmarktaufsicht). Anwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer etc. werden von ihrer jeweiligen Kammer beaufsichtigt.

Art. L. 561-36 Abs. 3 CMF ermächtigt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, sofern ein Verpflichteter seinen Pflichten aus Titel VI des CMF infolge einer schweren Sorgfaltspflichtverletzung oder aufgrund von Mängeln in den internen Kontrollverfahren nicht nachgekommen ist, ein Verfahren gegen den Verpflichteten einzuleiten und hierüber auch die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Zur Feststellung von Pflichtverletzungen durch Casinos, Glücksspielklubs/-gesellschaften, Immobilienmaklern und Domizilierungsgesellschaften wurde mit der Verordnung 2009-104 vom 30. 1. 2009 eine eigene „Commission nationale de sanctions“ ins Leben gerufen.<sup>56</sup>

## 8. Vorschriften bezüglich des Einfrierens von Guthaben

Bereits im Jahre 2006 wurde der französischen Wirtschaftsminister ermächtigt,<sup>57</sup> unbeschadet spezifischer Sanktions-

51 Einzelheiten zu der vorzunehmenden Risikoklassifizierung, den internen Richtlinien und zur Kontrolle der ergriffenen Maßnahmen sind in dem mit Arrêté vom 29. 10. 2009 neu in das Règlement Nr. 97-02 vom 21. 2. 1997 eingeführten Kapitel III „Vorkehrungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ geregelt.

52 Vgl. Art. R. 561-38 CMF.

53 Rechtsanwälte, die zur Vertretung vor dem Staatsrat und dem Kassationshof zugelassen sind.

54 Staatsrats- und Kassationshofsanwälte, Rechtsanwälte, Sachwalter an den Appellationshöfen, Notare, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter, gerichtlich bestellte Pfleger und Gerichtsauktionatoren unterliegen den geldwäscherechtlichen Bestimmungen des CMF nur dann, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit:

Nr. 1: im Namen und auf Rechnung ihres Kunden an einem Finanz- oder Immobiliengeschäft beteiligt sind oder als Treuhänder fungieren;

Nr. 2: ihren Kunden bei der Vorbereitung oder Durchführung eines der folgenden Geschäfte unterstützen:

a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,  
b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen, dem Kunden gehörenden Vermögenswerten,

c) Eröffnung von Bank-, Spar oder Wertpapierkonten oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen,

d) Beschaffung der zur Gründung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

e) Gründung, Verwaltung oder Leitung von Gesellschaften,

f) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften im Sinne der Art. 2011–2031 des Code Civil, Treuhandgesellschaften ausländischen Rechts oder ähnlichen Strukturen,

g) Gründung oder Verwaltung von Ausstattungskapital.

55 Anwälte, die als Treuhänder fungieren, müssen ihre Anzeigen direkt an die TRACFIN erstatten.

56 Vgl. Art. L. 561-37 – L.561-44 CMF.

57 Vgl. das Gesetz Nr. 2006-64 vom 23. 1. 2006 (Loi n° 2006-64 du 23 janvier 2006 relative à la lutte contre le terrorisme et portant dispositions diverses relatives à la sécurité et aux contrôles frontaliers).

maßnahmen, die in Anwendung von EU-Vorschriften ergriffen oder von der Justiz angeordnet wurden, das Einfrieren von Geldern, Finanzinstrumenten und -mitteln anzuordnen, die natürlichen oder juristischen Personen gehören, die Terrorakte<sup>58</sup> begehen, versuchen, ermöglichen oder an diesen beteiligt sind.<sup>59</sup>

Durch die Verordnung Nr. 2009-104 vom 30. 1. 2009 wurde dem französischen Wirtschaftsminister nun auch die Befugnis erteilt, das Einfrieren von Geldern, Finanzinstrumenten und -mitteln natürlicher oder juristischer Personen unmittelbar auf Grundlage von UN-Resolutionen, die im Rahmen von Kapitel VII (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) der UN-Charta verabschiedet wurden, anzuordnen.<sup>60</sup> Hierdurch sollen Verzögerungen, die sich aus dem oft langwierigen Umsetzungsprozess von UN-Resolutionen in europäisches Recht ergeben, vermieden werden. Der Wirtschaftsminister kann ebenso jede Bewegung oder Übertragung von Geldern, Finanzinstrumenten und -mitteln zugunsten der vorstehend genannten natürlichen oder juristischen Personen verbieten. Die Maßnahmen können jeweils für eine Frist von 6 Monaten, die jedoch verlängerbar ist, angeordnet werden.

### III. Fazit

Die Bestimmungen des französischen Code Monétaire et Financier zur Bekämpfung der Geldwäsche- und der Terrorismusfinanzierung sind durch ihre Neufassung im Rahmen der Umsetzung der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie übersichtlicher und verständlicher geworden. Die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten wurden unter Berücksichtigung der von der internationalen Financial Task Force on Money Laundering (FATF) im Jahr 2003 herausgegebenen Empfehlungen stärker als bisher an einem risikoorientierten Ansatz ausgerichtet. So gestatten die neuen Bestimmungen des CMF Erleichterungen bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten, wenn die in Frage stehenden Transaktionen nur ein ge-

ringes Risiko der Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung darstellen. Sie sehen aber auch verstärkte Sorgfaltspflichten für Fälle vor, bei denen ein erhöhtes Missbrauchsrisiko besteht. Die Verdachtsanzeigepflichten des CMF wurden auf sämtliche Straftaten, die in Frankreich mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr – wozu auch die Steuerhinterziehung<sup>61</sup> zählt – geahndet werden, ausgedehnt.

Inwieweit das neue Regelwerk mit den Standards der FATF in Einklang steht, wird eine Beurteilung der französischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche- und der Terrorismusfinanzierung durch die FATF im Jahr 2010 zeigen.



**Carsten Lang**

Rechtsanwalt, Europajurist (Universität Würzburg). Leiter der Compliance-Abteilung der Pariser Filiale der Commerzbank AG; die Abteilung ist u. a. zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Neben dieser Tätigkeit in Frankreich ist er Dozent im Rahmen der Fachanwaltslehrgänge Bank- und Kapitalmarktrecht der DeutscheAnwaltakademie GmbH, Berlin. Vor seinem Eintritt in die Commerzbank war der Autor Justitiar der VEM Aktienbank AG, München, sowie juristischer Mitarbeiter der auf Kapitalanlagenrecht spezialisierten Kanzlei Rotter Rechtsanwälte, Grünwald.

58 Gem. der Definition in Art. 1 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. 12. 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

59 Vgl. Art. L. 562-1 CMF.

60 Vgl. Art. L. 562-2 CMF.

61 Die Pflicht zur Anzeige von Beträgen und Geschäften, von denen die Verpflichteten wissen, annehmen oder guten Grund zu der Annahme haben, dass diese aus einer Steuerhinterziehung stammen, besteht allerdings nur, wenn mindestens eines der sechzehn durch Dekret Nr. 2009-874 vom 16. 7. 2009 festgelegten Kriterien erfüllt ist (siehe hierzu oben 4 a) bb).

Dr. Ferhat Canbolat, Ankara, und Dr. Seçkin Topuz, Ankara

## Der Garantievertrag im türkischen Recht

Das türkische Recht erkennt Garantieverträge als selbstständige Sicherungsform neben den Bürgschaftsverträgen an. Allerdings findet sich der Garantievertrag nicht als eigener Vertragstypus im gesetzlichen türkischen Schuldrecht, sondern ist durch die Gerichte rechtlich anerkannt und ausgeformt worden. Der folgende Beitrag erläutert die Rechtslage und wirft auch – angesichts der anstehenden Reform des türkischen Schuldrechts – einen Blick in die Zukunft.

### I. Einführung

Der Garantievertrag ist nicht Gegenstand einer positiven Regelung im türkischen Recht, wie dies auch im deutschen und

schweizerischen Recht der Fall ist; er leitet sich vielmehr aus dem allgemeinen Prinzip der Vertragsfreiheit ab. Der Garantievertrag ist ein einseitiger Vertrag, bei dem der Garantiegeber sich dazu verpflichtet, dem Begünstigten als seinem Vertragspartner einen bestimmten Geldbetrag auszahlen, wenn ein unvorhersehbares, vom Begünstigten nicht erwünschtes Ereignis eintritt, vor allem wenn ein Dritter dem Begünstigten eine ihm geschuldete Leistung nicht erbringt.

Es lässt sich sagen, dass der Ministerratsbeschluss Nr. 6048 vom 8. 1. 1928, der kraft Art. 1 des Gesetzes Nr. 1025<sup>1</sup> vom 12. 3. 1927 durch den Ministerrat verabschiedet wurde, die

1 Hükümetle Efrad Arasında Teati Olunacak Mukavelename ve Şartname-ler Hakkında Kanun.